

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 19. März 2021

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Vereinfachte Flurbereinigung Waddewarden

Teilgebiet Waddewarden, Landkreis Friesland

Vorzeitige Ausführungsanordnung für die

vereinfachte Flurbereinigung Waddewarden. 23

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 – Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Oldenburg, 03.03.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Waddewarden

Teilgebiet Waddewarden

Landkreis Friesland

Az.: 4.1.1-611-2311 / 0.9

Vorzeitige Ausführungsanordnung für die vereinfachte Flurbereinigung Waddewarden

Für das Teilgebiet Waddewarden in der vereinfachten Flurbereinigung Waddewarden, Landkreis Friesland, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **22.03.2021, 0:00 Uhr** ein. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages IV vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmenden nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge zugeteilt wurden (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinen Nachträgen unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG vom 05.10.2009 erfolgt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzzeiweisung wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen (§§ 69 ff. FlurbG).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten

u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,

- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden,
- bei Anträgen auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ggf. eine Abstimmung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Eigentümer eines Grundstücks erforderlich würde.

Daher kann gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet werden.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmenden im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Der verbliebene Widerspruchsführer erfährt durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmenden des Flurbereinigerungsverfahrens Waddewarden ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen.

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen des verbliebenen Widerspruchsführers an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung zusammen mit einer aktuellen Gebietskarte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Meiners